



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

XI. Gesetzgebungsperiode

890/AB.
zu 885/J.
Präs. am 8. Nov. 1968

Zl. 20.573-PrM/68

7. November 1968

Parlamentarische Anfrage an den
Bundeskanzler (885/J), betreffend
die EntschlieÙung (68)4 des Minister-
komitees des Europarates betreffend
die Grundsatzzerklärung zur Bekämp-
fung der Luftverschmutzung

An

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dr. Alfred MALETA,

1010 W I E N

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. KRANZLMAYR, GABRIELE,
Dr. LEITNER und Genossen haben am 18. September 1968 unter Nr. 835/J
an mich eine Anfrage betreffend die EntschlieÙung Nr. (68)4 des Minister-
komitees des Europarates betreffend die Grundsatzzerklärung zur Be-
kämpfung der Luftverschmutzung gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Das Ministerkomitee des Europarates hat am 8. 3. 1968 eine Entschlie-
Ùung (68)4 betreffend die Grundsatzzerklärung zur Bekämpfung der Luftver-
schmutzung angenommen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanz-
ler die

A n f r a g e :

Wird sich die österreichische Bundesregierung mit der Durchführung die-
ser EntschlieÙung beschäftigen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Österreich hat an der Ausarbeitung der EntschlieÙung des Minister-
komitees des Europarates (68)4 betreffend die Grundsatzzerklärung zur
Bekämpfung der Luftverunreinigung maßgeblich mitgearbeitet.

Die Bundesregierung hat sich dabei von der Überzeugung leiten lassen,
daß die wachsende Interdependenz und die Vertiefung der wirtschaftlichen

./.

Zusammenarbeit zwischen den Völkern Europas auch eine verstärkte Harmonisierung der nationalen Maßnahmen auf dem für die Volksgesundheit so bedeutsamen Gebiet der Luftverunreinigung verlangt.

Österreich konnte dieser Empfehlung umso leichter zustimmen, als die darin enthaltenen Grundsätze schon bisher Richtschnur für die österreichische Gesetzgebung und Vollziehung waren, und zwar sowohl im Bereich des Gewerbe- als auch des Arbeits-, Verkehrs-, Bau-, Straf- und Privatrechtes.

Die Bundesregierung wird aber auch in Zukunft die ihr bei der Gesetzesinitiative und innerhalb ihrer Vollzugskompetenzen offenstehenden Möglichkeiten für eine weitere Durchsetzung der Prinzipien der Empfehlung (68) 4 des Europarates voll ausschöpfen.

Die Bundesregierung wird die Empfehlung des Europarates aber nicht nur in ihrem eigenen Wirkungsbereich beachten, sondern möchte ihr auch größte Publizität verschaffen und den am Problem der Luftverunreinigung interessierten Bevölkerungs- und Wirtschaftskreisen verstärkt zur Kenntnis bringen.

Als erster Schritt in dieser Richtung werden Vertreter Österreichs, der BRD und der Schweiz am 11. und 12. November 1968 in Wien zusammentreffen und eine gemeinsame deutschsprachige Übersetzung des in englischer und französischer Sprache vorliegenden Originaltextes der Entschließung (68) 4 vorbereiten.

Mein